

# Benutzungsreglement für die Reitanlagen des Reitvereins Horgen in Horgenberg

#### Art. 1

Zur Benützung der Reitvereinsanlage auf dem Horgenberg sind grundsätzlich nur Aktiv- und Juniorenmitglieder des Reitverein Horgen (=RVH) berechtigt.

Das Benutzungsrecht ist persönlich und nicht übertragbar. Mitreiter von Pferden, die Vereinsmitgliedern gehören haben kein Benutzungsrecht, sofern sie nicht selbst Aktiv- oder Juniormitglied im RVH sind.

Das Benutzungsrecht ist dabei auf die nichtgewerbliche Benutzung im Rahmen einer üblichen Ausübung des Pferdesports als Amateur beschränkt. Stellt der Vorstand fest, dass ein Benutzungsberechtigter die Anlagen in einem übermässigen Masse benutzt so kann er dies verbieten oder durch eine zusätzliche Entschädigung abgelten lassen.

Ausnahmen für die Benutzung der Anlagen durch Gäste oder im Zusammenhang mit Kursen können durch den Vorstand bewilligt werden.

Gäste dürfen die RVH-Anlage in Begleitung eines Vereinsmitgliedes benutzen. Sie müssen sich beim Anlagenchef oder dem Vorstand vorher anmelden und bezahlen eine vom Vorstand festgelegte Gebühr pro Benutzung der Anlage. Diese Form der Benutzung ist jedem Gast maximal fünfmal jährlich gestattet. Das Vereinsmitglied bürgt dafür, dass die Voranmeldung erfolgt, das Benutzungsregelement eingehalten und die Gebühr bezahlt wird. Mitglieder des RVH haben auf der Anlage immer Vorrang.

### Art. 2

Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter Dritter kann die Reitanlage ganz oder teilweise sperren.

#### Art. 3

Jedermann hat die Anlage nach der Benutzung wieder in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Auf der gesamten Reitanlage herrscht Rechtsverkehr.

## Art. 3.1 Dressurviereck

Wenn der Platz gesperrt ist, darf nur mit Erlaubnis des Platzchefs darauf geritten werden. Das Longieren ist nicht erlaubt. Ausnahme: Doppellongenarbeit bei Benutzung des ganzen Platzes, vorausgesetzt sämtliche anderen Reiter auf dem Dressurviereck haben ihre Einwilligung gegeben. Es dürfen keine Hindernisstangen auf dem Boden liegen gelassen werden und allfällige Löcher im Boden sind mit dem vorhandenen Werkzeug auszubessern. Das Aufsammeln der Pferdeäpfel ist Pflicht, ebenso das Auskratzen der Hufe vor und nach dem Betreten des Vierecks. Die vollen Mistkaretten dürfen beim Stall Staubli geleert werden. Das Viereck darf nur über den Pflasterstein-Eingang betreten und verlassen werden. Es dürfen keine Pferde innerhalb des Pflasterstein-Einganges angebunden werden.

Defektes Material oder Beschädigungen sind umgehend dem Platzchef oder dem Vorstand zu melden.

## Art. 3.2 Springplatz

Wenn der Platz gesperrt ist, darf nur mit Erlaubnis des Platzchefs darauf geritten werden. Es dürfen keine Hindernisstangen auf dem Boden liegen gelassen werden und allfällige Löcher im Boden sind mit dem vorhandenen Werkzeug auszubessern.

Defektes Material oder Beschädigungen sind umgehend dem Platzchef oder dem Vorstand zu melden.

## Art. 3.3 Longierrondell/Roundpen

Grundsätzlich soll nur im Longierrondell longiert werden

Es dürfen keine Hindernisstangen auf dem Boden liegen gelassen werden und allfällige Löcher im Boden sind mit dem vorhandenen Werkzeug auszubessern. Die Pferdeäpfel müssen eingesammelt werden, die Mistkarette kann beim Stall Ramseier entleert werden, wenn sie voll ist.

Defektes Material oder Beschädigungen sind umgehend dem Platzchef oder dem Vorstand zu melden.

## Art. 3.4 Sandbahn

Es dürfen keine Hindernisstangen auf dem Boden liegen gelassen werden und allfällige Löcher im Boden sind mit dem vorhandenen Werkzeug auszubessern. Es soll gebührend Rücksicht gegenüber anderen Benutzern der Reitanlage genommen werden. Defektes Material oder Beschädigungen sind umgehend dem Platzchef oder dem Vorstand zu melden.



Art. 5

Art. 6

Art. 7

Art. 4 Dritte dürfen Kurse auf den RVH-Anlagen nur nach vorgängiger Bewilligung durch den RVH-Vorstand organisieren und durchführen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle RVH-Mitglieder über die geplanten Kurse orientiert werden und an diesen teilnehmen können, sofern sie über das reiterliche Niveau verfügen. Der Vorstand legt dabei auch die dem RVH zu bezahlende Gebühr fest. Solche Kurse haben auf der Anlage gegenüber Dritten ein Benützungsvorrecht.

Aktive- und Juniorenmitglieder, welche sich vom eigenen Ausbilder auf den Vereinsanlagen Stunden erteilen lassen, haben kein Benützungsvorrecht gegenüber Dritten. Diese Ausbilder sind aber nur im Rahmen der Regelung für Gäste nach Art 1 dieses Reglements befugt, das Pferd eines Mitglieds auf unserer Anlage zu reiten/bewegen.

Die Anweisungen von Vorstandsmitgliedern oder des vom Vorstand bezeichneten Platzwartes ist Folge zu leisten.

Wer gegen dies Reglement verstösst kann vom Vorstand mit Platzsperre bis zu 3 Monaten belegt werden oder kann bei wiederholtem Verstoss vom RVH nach Art. 11 der Statuten ausgeschlossen werden.

Der RV-Horgen empfiehlt sämtlichen Benutzern der Reitanlage beim Reiten einen geprüften Reithelm und beim Springtraining eine entsprechende Sturzweste zu tragen.

Art. 8 Die Benutzung der RVH-Anlagen erfolgt ausschliesslich auf eigene Gefahr. Der Reitverein Horgen lehnt für Unfälle aller Art jegliche Haftung ab.

Regelung tritt ab Generalversammlung 2007 in Kraft Der Vorstand des Reitverein Horgen